## Als Einkommen gelten

Berechnungsgrundlage ist das Nettoeinkommen (ohne Sonderzahlungen) der betreuten Person und seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Gatten bzw. Lebensgefährten

- Gehalt
- Pension/Rente
- Ruhegenuss
- Miet- und Pachterträge
- Arbeitslosengeld
- Unterhaltsbeiträge (z.B. von geschiedenem Ehepartner)
- Zusatzrenten
- Zulagen (Ausgleichszulage, NG-Zulage, Frauenzulage)
- Grund- und Zusatzrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- Versehrtenrente

## Nicht als Einkommen gelten

- Beihilfen (z.B. Wohnungsbeihilfe)
- Entschädigungen (z.B. Kriegsgefangenenentschädigung)
- Familienbeihilfe
- Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe
- Kinderabsetzbetrag
- Pflegegeld